

Allgemeines:

Diese Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt) gelten für Verträge zwischen WIBOND Informationssysteme GmbH (nachfolgend "WIBOND" genannt) und Käufern, soweit nicht ausdrücklich schriftlich bei Vertragsabschluss etwas Abweichendes vereinbart wurde. Entgegenstehenden Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1. Vertragsabschluss:

Angebote von WIBOND erfolgen unverbindlich und freibleibend im Sinne einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes an den Käufer. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von WIBOND zustande.

2. Vertragsgegenstand:

- 2.1 WIBOND verpflichtet sich zur Lieferung der in der Auftragsbestätigung und deren eventuellen Anlagen im Detail beschriebenen Liefergegenstände. Bestellt der Käufer eine Mehrzahl von Liefergegenständen, so bezieht sich die Auftragsbestätigung auf die Lieferung einzelner Gegenstände. Die Vereinbarung der Lieferung einer Sachgesamtheit setzt eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung in der Auftragsbestätigung voraus, um rechtlich als einheitlicher Vertrag zu gelten.
- 2.2 WIBOND ist berechtigt, technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in der Auftragsbestätigung ebenso wie Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts vorzunehmen. Der Käufer verpflichtet sich, hieraus keinerlei Rechte gegen WIBOND herzuweisen, soweit der gewöhnliche Gebrauch des Liefergegenstandes nicht aufgehoben oder wesentlich gemindert wird und die Abweichung dem Käufer zumutbar ist.
- 2.3 Ist eine Abnahme der Liefergegenstände vereinbart, so wird der Käufer deren vertragsgemäße Beschaffenheit alsbald nach dem Angebot der Übergabe durch WIBOND feststellen. Sollten hierbei Fehler oder Mängel festgestellt werden, so sind diese im Abnahmeprotokoll schriftlich festzuhalten. Unterbleibt die Abnahme aus Gründen, die WIBOND nicht zu vertreten hat, so gilt sie mit Ablauf von vier Wochen nach dem Angebot der Übergabe der Liefergegenstände als erfolgt. Werden Teilleistungen erbracht, so wird der Käufer die Teilleistungen annehmen.
- 2.4 WIBOND ist berechtigt, Sublieferanten oder Subunternehmer zu beauftragen.

3. Lieferbedingungen:

- 3.1 Lieferungen in Deutschland, sowie ins Ausland erfolgen ab Werk, EXW (Incoterms 2000). WIBOND ist zu Teilleistungen berechtigt, wenn es die Art des Liefergegenstandes gestattet.
- 3.2 Liefertermine sind nur dann rechtsverbindlich, wenn WIBOND den Termin ausdrücklich als Fixtermin schriftlich zugesagt hat. Wird ein Fixtermin von WIBOND schuldhaft nicht eingehalten, ist der Käufer nach ergebnislosem Ablauf einer schriftlich zu setzenden angemessenen, mindestens vierwöchigen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Voraussetzung für ein Verschulden ist unter anderem, dass WIBOND selbst richtig und rechtzeitig beliefert wurde.
- 3.3 Im Falle höherer Gewalt und bei unverschuldeter nicht rechtzeitiger oder nicht richtiger Belieferung durch Unterlieferanten ist WIBOND nach ihrer Wahl berechtigt, entweder die Lieferung um die Dauer der Behinderung, sowie eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben oder bei Unzumutbarkeit für WIBOND vom Vertrag zurückzutreten.

4. Bauseitige Pflichten des Käufers bei Installation:

- 4.1 WIBOND verpflichtet sich in dem Umfang zu Installationsarbeiten sowie zu einer Inbetriebnahme, wie dies in der Auftragsbestätigung beschrieben ist. Soweit dort nicht ausdrücklich erwähnt, trifft den Käufer die Verpflichtung, solche Einrichtungen zur Verfügung zu stellen bzw. Arbeiten vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Installation und mit der Inbetriebnahme erforderlich werden, insbesondere Netzzuleitungen sowie Maurer- und Stenmarbeiten.
- 4.2 Für eine Montage sind die erforderlichen Transport- und Hebezeuge einschließlich des Bedienungspersonals vom Käufer bereitzustellen.
- 4.3 Sind Montagearbeiten auf Anforderung des Käufers außerhalb der normalen Arbeitszeiten durchzuführen, kommen die Überstunden-, Sonn- und Feiertagszuschläge gemäß den jeweils geltenden Dienstleistungsbedingungen von WIBOND zur Anwendung.

5. Zahlungsbedingungen:

- 5.1 Soweit im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum vorzunehmen. Sind im Vertrag Zahlungstermine aufgeführt, so gelten diese als verbindliche Fälligkeitstermine. Bei Verzug ist WIBOND berechtigt, Zinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Basiszins der EZB zu berechnen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Auf den Rechnungsbetrag wird bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum 2% Skonto gewährt. Eingehende Zahlungen werden gemäß § 367 BGB verrechnet.
- 5.2 Soweit im Vertrag nicht bereits vereinbart, ist WIBOND im Falle eines nicht nur unwesentlichen Zahlungsverzuges des Käufers berechtigt, eine abstrakte Banksicherheit für die offenen und künftigen Forderungen zu verlangen. Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleiben hiervon unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt und Vorausabtretung:

- 6.1 Die Liefergegenstände bleiben im Eigentum von WIBOND bis zur Erfüllung aller, auch zukünftiger Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag. Bei Zugriff Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände hat der Käufer WIBOND unverzüglich Mitteilung zu machen und den Dritten auf das Eigentumsrecht von WIBOND hinzuweisen.

- 6.2 Eine Weiterveräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Besitzübertragung der von WIBOND unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ohne vorherige schriftliche Zustimmung ist dem Käufer nicht gestattet. Im Falle der Weitergabe der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Käufers tritt dieser seine Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware hiermit an WIBOND ab. Übersteigt der Wert der Abtretung die Zahlungsansprüche an WIBOND um mehr als 20%, gibt WIBOND auf Verlangen des Käufers den übersteigenden Teil der Forderungen frei. Bei einer Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Liefergegenstände beim Käufer oder bei Dritten erlangt WIBOND einen Miteigentumsanteil im Verhältnis des Wertes, den der Liefergegenstand von WIBOND im Verhältnis zur Hauptsache oder zur neuen Sache hat.

7. Gewährleistung:

- 7.1 Die Gewährleistungsdauer bei Leistungen für Kaufleute beträgt zwölf Monate ab Gefahrenübergang oder Abnahme, je nach Vereinbarung. Im Übrigen 24 Monate ab dem vereinbarten Zeitpunkt.
- 7.2 Soweit keine Abnahme vereinbart wurde, wird der Käufer die Liefergegenstände umgehend auf etwaige Fehler oder Mängel untersuchen und diese schriftlich gegenüber WIBOND rügen. Auch verdeckte Mängel sind umgehend nach Kenntnisnahme gegenüber WIBOND schriftlich zu rügen. Gegenüber Kaufleuten gelten §§ 377 ff. HGB. Innerhalb dieser Gewährleistungsfrist beseitigt WIBOND unentgeltlich etwaige Mängel, welche nachweislich vor Gefahrenübergang vorgelegen haben, ausschließlich durch Ersatzlieferungen oder Nacherfüllung vor Ort oder im Werk, nach Wahl von WIBOND. Führen Ersatzlieferung oder Nacherfüllung nicht zum Erfolg, verweigert WIBOND eine Ersatzlieferung oder Nacherfüllung oder wird eine Ersatzlieferung oder Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist vorgenommen, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten (Wandlung) oder die Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen.
- 7.3 Die Gewährleistung entfällt für Mängel, die durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, unsachgemäßen Gebrauch, ungeeignete Betriebsmittel und Werkstoffe und/oder durch einen abweichenden von dem vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen erfolgten Einsatz durch den Käufer oder aus sonstigen, nicht von WIBOND zu vertretenden Gründen entstanden sind bzw. verursacht werden. Dies gilt auch für Mängel, die durch einen ungeeigneten Aufstellungsort oder einen, bei Vertragsabschluss für WIBOND unvorhergesehenen Umstand entstanden sind. Versagt der Käufer die zur Vornahme der Ersatzlieferung oder Nachbesserung erforderliche Mitwirkung, entfällt die Gewährleistung ebenfalls.
- 7.4 WIBOND haftet nicht für Mangelfolgeschäden, es sei denn, WIBOND hat ausdrücklich gegenüber dem Käufer für die Kaufsache eine solche Eigenschaft, die vor dem Eintritt des jeweiligen Folgeschadens schützen sollte, zugesichert.
- 7.5 WIBOND leistet für die während der Gewährleistungsfrist ersetzten Teile im gleichen Umfang Gewährleistung wie für die auftragsgemäß zu erbringenden Leistungen. Der Ablauf der Gewährleistung endet jedoch spätestens nach 24 Monaten seit Gefahrenübergang bzw. seit Abnahme der erstmaligen Lieferung.

8. Haftung:

- 8.1 WIBOND, ihre Geschäftsführer und Erfüllungsgehilfen haften bei culpa in contrahendo (Verschulden bei Vertragsabschluss), positiver Forderungsverletzung, Verzug, Unmöglichkeit, Delikt oder aus sonstigem Rechtsgrund nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei der Verletzung von vertraglichen Kardinalspflichten. Bei Verzug und Unmöglichkeit steht dem Käufer alternativ das Recht zu, den Vertrag nach angemessener Nachfrist von mindestens vier Wochen zu kündigen. Die Höhe des Schadenersatzes ist bei Verletzung von Kardinalspflichten begrenzt auf den Ersatz des typischen, voraussehbaren Schadens.
- 8.2 Soweit rechtlich zulässig ist die Haftung von WIBOND begrenzt in dem Maße, wie die Haftpflichtversicherung von WIBOND den Schaden reguliert. Die Deckungssummen dieser Haftpflichtversicherung sind: € 10 Mio. Deckungssumme für Personen- und Sachschäden 2-fach maximiert - € 500.000,00 für Vermögensschäden 2-fach maximiert
- 8.3 Im Falle einer Deckungsablehnung der Versicherung haftet WIBOND jedenfalls mit einem Höchstbetrag von € 10.000,00
- 8.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, Produkthaftung und soweit Haftungsbeschränkungen rechtlich unzulässig sind.

9. Sonstiges:

- 9.1 Die Vertragspartner sind nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des jeweils anderen Partners den Vertrag selbst zu übertragen oder einzelne Rechte hieraus an Dritte abzutreten.
- 9.2 Der Käufer ist nur berechtigt, die Aufrechnung zu erklären oder ein Zurückbehaltungsrecht einschließlich des Zurückbehaltungsrechts aus § 369 HGB geltend zu machen, wenn die entsprechende Forderung unstreitig oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist.
- 9.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung beider Partner. Dies gilt auch für die Wirksamkeit einer Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses im Einzelfall selbst.
- 9.4 Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen. Die Partner werden eine unwirksame Regelung durch eine solche ersetzen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck zulässig am nächsten kommt.
- 9.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen des UN-Kaufrechts werden ausgeschlossen.
- 9.6 Erfüllungsort für alle Leistungen beider Partner aus diesem Vertrag ist am Geschäftssitz von WIBOND. Gerichtsstand für alle etwaigen Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist bei dem für WIBOND zuständigen Amts- bzw. Landgericht Weiden, soweit der Käufer Voll- und nicht Minderkaufmann im Sinne des Handelsrechts oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.